

# **Zweckverbandsordnung**

## **für den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)**

### **Präambel**

Auf Grundlage der § 4 und § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland Pfalz vom 22. Dezember 1982 - zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) sowie geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272), Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108), § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 1) - haben die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier, sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH den Entwurf folgender Verbandsverordnung zur Bildung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) vereinbart.

### **Inhalt**

Abschnitt 1.....	3
Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1.    Verbandsmitglieder, Name und Sitz der Körperschaft.....	3
§ 2.    Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes .....	3
Abschnitt 2.....	4
Organe und Zuständigkeiten .....	4
§ 3.    Organe des Zweckverbandes.....	4
§ 4.    Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte .....	4
§ 5.    Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung.....	5
§ 6.    Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	5
§ 7.    Sitzung der Verbandsversammlung.....	6
§ 8.    Verbandsvorsteher .....	6
§ 9.    Zusammensetzung und Aufgaben des IT-Planungsbeirates.....	7
Abschnitt 3.....	7

Haushalts und Finanzwesen .....	7
§ 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung .....	7
§ 11. Eigenkapital .....	7
§ 12. Deckung des Finanzbedarfs .....	8
§ 13. Verwaltungsgeschäfte .....	8
Abschnitt 4.....	9
Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes.....	9
§ 14. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern .....	9
§ 15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	9
§ 16. Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes .....	10
Abschnitt 5.....	10
Sonstiges.....	10
§ 17. Entscheidung bei Streitigkeiten.....	10
§ 18. Öffentliche Bekanntmachung.....	10
§ 19. In-Kraft-Treten.....	10

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. *Verbandsmitglieder, Name und Sitz der Körperschaft***

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH (für den Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und Landkreistag Rheinland-Pfalz). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

#### **§ 2. *Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes***

- (1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Abwicklung von Aufgaben der Informationsverarbeitung bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anstelle kommunaler Gebietskörperschaften durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt werden.
- (2) Die Zuordnung des Betriebes eines Verfahrens zu Betriebsstandorten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Ziel des ZIDKOR ist es insbesondere, einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb für landeseinheitliche Softwarelösungen - soweit erforderlich nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Informationsverarbeitung (z.B. BSI, DIN) zu gewährleisten.
- (3) Dem ZIDKOR werden von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen.

Dies sind der hoheitliche:

- a) Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen,
- b) Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters,
- c) Betrieb des Nachrichtenverkehrs xpersonenstand,
- d) Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

Die vorgenannten Aufgaben werden an den Betriebsstandorten der Mitgliedsstädte Mainz und Ludwigshafen sowie der KommWis erbracht.

Dem ZIDKOR können weitere ITK-Aufgaben im Sinne von Abs. 1 übertragen werden.

(4) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Mitglieder und der Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.  
Die Konkretisierung der Leistungserbringung und der Leistungsparameter erfolgt in Anlagen zur Verbandsordnung (Leistungs- und Entgeltsverzeichnis – Anlage 1, Service-Vereinbarung – Anlage 2) oder in gesonderten Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband kann auch Leistungen von Dritten beziehen.

## **Abschnitt 2**

### **Organe und Zuständigkeiten**

#### **§ 3. *Organe des Zweckverbandes***

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

#### **§ 4. *Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte***

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt die Regelung des KomZG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jede kommunale Gebietskörperschaft eine Stimme sowie KommWis bei Errichtung sieben Stimmen. KommWis kann dieses Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausüben.
- (3) Werden nachträglich neue Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen, so erhalten diese jeweils eine Stimme.
- (4) Für jedes weitere aufgenommene Mitglied erhält die KommWis ebenfalls eine zusätzliche Stimme.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so verliert KommWis eine Stimme.

## **§ 5. *Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung***

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

## **§ 6. *Zuständigkeit der Verbandsversammlung***

Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. den Beschluss über den Haushaltsplan,
3. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Zweckverbands,
8. die Festlegung des zurückzuzahlenden Anteils am Eigenkapital bei Ausscheiden eines Mitglieds und die entsprechende Heraufsetzung der Eigenkapitalanteile der übrigen Mitglieder,
9. die Festlegung der Kapitalumlage für neue Mitglieder und die entsprechende Herabsetzung der Eigenkapitalanteile der bisherigen Mitglieder,

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des durch diese Verbandsordnung beschriebenen Zwecks,
11. die Festsetzung des Geldbetrages anstelle der Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen für das ausscheidende Mitglied (vergl. § 15 Abs. 2),
12. die Festlegung von Verbandsumlagen,
13. die Zustimmung zur Bildung der Geschäftsbereiche,
14. die Berufung der Mitglieder des IT-Planungsbeirates.

## **§ 7. Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung RLP. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Verbandsvorsteher. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.  
Bei Wahlen innerhalb des Zweckverbandes und dann, wenn eine Angelegenheit ausschließlich die übertragenen IT-Aufgaben der Zweckverbandsmitglieder selbst betrifft (IT-Eigenverarbeitung), genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8. Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden jeweils für die Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder (§ 9 KomZG) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.  
Dem Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorstehern wird ein Geschäftsbereich zur Leitung übertragen.

## **§ 9. Zusammensetzung und Aufgaben des IT-Planungsbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft einen IT-Planungsbeirat. In diesem sollen die IT-Leiter bzw. IT-Verantwortlichen oder deren Stellvertreter aller Zweckverbandsmitglieder (je Zweckverbandsmitglied eine Person) vertreten sein.
- (2) Der IT-Planungsbeirat berät die Verbandsversammlung in allen IT-technischen Fragen und erstellt Entscheidungsvorschläge für dieses Gremium. Er entwickelt die Grundsätze zur verursachergerechten Kalkulation der Betriebs- und Dienstleistungskosten.
- (3) Der IT-Planungsbeirat wählt einen Sprecher und dessen Vertreter.
- (4) Dem IT-Planungsbeirat können weitere Aufgaben von der Verbandsversammlung übertragen werden.

### **Abschnitt 3**

## **Haushalts und Finanzwesen**

### **§ 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung**

- (1) Der Zweckverband ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Gemeindeordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans zu unterrichten. Er unterrichtet die Verbandsversammlung zudem, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Mitglieder haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 11. Eigenkapital**

- (1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten. Bei Gründung des Zweckverbandes wird eine Kapitalumlage erhoben. Diese beträgt unter Zugrundelegung der Stimmen in der Verbandsversammlung je Stimme 2.000 €. Die Zuordnung des Eigenkapitals zu den Verbandsmitgliedern erfolgt danach immer im Verhältnis der Stimmen.

(2) Für ausscheidende Mitglieder wird der auszuzahlende Anteil am Eigenkapital von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird die zu zahlende Kapitalumlage für dieses Mitglied ebenfalls von der Verbandsversammlung bestimmt.

(3) Die Höhe der Kapitalumlage wird anhand der Stimmen des jeweiligen Mitglieds in der Verbandsversammlung bemessen. Sie wird insbesondere beim Ausscheiden von Mitgliedern oder der Aufnahme neuer Mitglieder neu berechnet und von der Verbandsversammlung festgelegt.

## ***§ 12. Deckung des Finanzbedarfs / Kostenerstattung***

Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte. Diese sind so zu kalkulieren, dass auch die laufenden Geschäftskosten nach § 13 des Zweckverbandes abgegolten werden.

Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen des Geschäftsbetriebes der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Bei einer Unterdeckung beschließt die Verbandsversammlung über die Erhebung einer Umlage. Der Beschluss über eine Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Die Verbandsumlage wird im Verhältnis der Stimmrechte bemessen.

Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte für die übertragenen Aufgaben den entstehenden Aufwand. Die Höhe der Erstattung wird in der Verbandsversammlung festgelegt.

## ***§13. Verwaltungsgeschäfte***

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden abweichend von § 9 Abs. 2 KomZG von einem Verbandsmitglied gegen Erstattung der nachgewiesenen und in der Verbandsversammlung festgelegten Aufwände geführt (siehe auch § 12).

## **Abschnitt 4**

### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes**

#### ***§14. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern***

- (1) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- (2) Das neue Mitglied leistet die von der Verbandsversammlung festgelegte Kapitalumlage für Mitglieder sowie KommWis den errechneten Ausgleichsbetrag zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis.

#### ***§ 15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern***

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Der Austritt ist durch das betreffende Verbandsmitglied bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (2) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband kann die Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält seinen im Ausscheidungszeitpunkt vorhandenen Eigenkapitalanteil zurück. Die KommWis erhält ebenfalls den ihr zustehenden Eigenkapitalanteil unter Berücksichtigung des Anteils zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis zurück.

## **§ 16. Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 11 des KomZG.

### **Abschnitt 5**

#### **Sonstiges**

## **§17. Entscheidung bei Streitigkeiten**

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich zu einem fairen Umgang. Die Mitglieder werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände informieren. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich geregelt werden.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

## **§ 18. Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

## **§ 19. In-Kraft-Treten**

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Anlagen:

- Leistungs- und Entgeltsverzeichnis
- Service-Vereinbarung

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates vom

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates \_\_\_\_\_

Ort, den

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates \_\_\_\_\_

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates \_\_\_\_\_

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates \_\_\_\_\_

Ort, Datum:

(Geschäftsführer)

gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom \_\_\_\_\_

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates vom